



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 19/2023

Mai 2023

Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung:

Rechtsanwalt Michael Plassmann, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Marcus Bauckmann

Rechtsanwalt Dr. Stephan Cramer

Rechtsanwalt Dr. Florian Endter

Rechtsanwältin Ingrid Hönlinger

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizministerinnen und -minister / Justizsenatorinnen und -senatoren der Länder
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen
Bundesrat
Rechtsanwaltskammern
Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Bund Deutscher Rechtspfleger
Verband der Rechtspfleger e.V.
Bundesverband Mediation e.V.
Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V.
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Gesellschaft für Mediation e.V.
Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Richterbund
Deutsche Stiftung Mediation
MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,
Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt, Otto Schmidt Verlag, JUVE,
Betriebsberater, Centrale für Mediation, Mediation aktuell, Spektrum der Mediation, ZKM-
Report

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune Online

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die BRAK bedankt sich beim Bundesministerium der Justiz (BMJ) für die Überlassung des Entwurfes einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) und nimmt diese gerne zum Anlass, nachfolgend sowohl zum Verordnungsentwurf selbst (Ziff. I. und II.) als auch zu den aufgeworfenen Fragen (Ziff. III) Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Zunächst möchte die BRAK diese Gelegenheit nutzen, um sich für den vom BMJ initiierten und dem Verordnungsentwurf vorausgegangenem Online-Austausch zu bedanken. Diese Form des Fachdialoges mag zur Vorbereitung eines Gesetzes- oder Verordnungsvorhabens zwar nicht in jedem Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben möglich sein. Gleichwohl ist die erlebte Form der Einbindung der Fachkreise als lohnend und stilbildend in Erinnerung geblieben. Insofern hat die BRAK den entsprechenden Schlussfolgerungen in dem nun vorliegenden Entwurf mit großem Interesse entgegen gesehen.

Der Verordnungsentwurf spiegelt spürbar wider, dass die Anregungen und Impulse der Praktikerinnen und Praktiker, Verbände sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht nur vernommen, sondern inhaltlich aufgenommen wurden. Die BRAK befürwortet das vom BMJ in wichtigen Anpassungen und Weichenstellungen zum Ausdruck kommende Anliegen, der Mediation als führendes Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung über eine Qualitäts- und damit Reputationssteigerung weiteren Rückenwind im Sinne des Art. 1 der EU-Mediations-RL² geben zu wollen.

I. Grundsätzliche Einschätzung des Entwurfes

Die BRAK begrüßt, dass das BMJ der vereinzelt Forderung, die im Jahre 2017 verabschiedete ZMediatAusbV außer Kraft zu setzen und damit grundlegende Zweifel am Zertifizierungssystem aufzuwerfen, nicht nachgekommen ist. Die stattdessen gewählte Variante, durch gezielte Modifikationen dazu beizutragen, ein hoheitliches, sich langfristiges bewährendes und anerkanntes Zertifizierungssystem zu etablieren, ist auch aus Sicht der BRAK eindeutig vorzugswürdig.

Die BRAK unterstützt die Entscheidung des BMJ, das vorhandene Fundament der ZMediatAusbV zu nutzen, um die zentralen Schwachstellen – die unzureichenden Praxisanforderungen und das fehlende

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12.09.2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie).

Kontrollsystem im Sinne einer „Selbstzertifizierung“ – gezielt nachzjustieren und zugleich die digitale Entwicklung – Stichworte Online-Mediation und Digitalkompetenz – im Entwurf aufzugreifen.

Die nun vorgenommenen konkreten Anpassungen

- **Integration von fünf supervidierten Praxisfällen als Ausbildungsbestandteil und Grundvoraussetzung für die Zertifizierung**
- **Einbindung und Kontrollfunktion der Ausbildungseinrichtungen beim Zertifizierungsprozess**
- **Erweiterung des Ausbildungskataloges (Online-Mediation und Digitalkompetenz)**
- **Wahlrecht zwischen Einzel- und Gruppensupervision**

werden in Inhalt und Umfang als zielführend zur Qualitätssicherung und Stärkung der mediatorischen Praxis ausdrücklich begrüßt.³

Zugleich hält die BRAK die im Fragenkatalog angeregte inhaltliche Klärung

- **des Präsenzbegriffes** und
- **des Anteils der Online-Ausbildung,**

dem die unerwartete Verzögerung bei der Veröffentlichung des Referentenentwurfes geschuldet sein dürfte, gerade im Sinne der Qualitätssicherung für unabdingbar.

Die BRAK will sich im Lichte der grundsätzlichen Zustimmungen zu den vorgesehenen inhaltlichen Anpassungen im Rahmen der Stellungnahme nachfolgend auf Anmerkungen zur Praxisintegration und Einbindung der Ausbildungsinstitute in die Zertifizierung konzentrieren. Beiden Aspekten stehen aus Sicht der BRAK die Kurzbeschreibung „Nachhaltige Qualitätssicherung“ und „Nichtüberregulierte Kontrolle“ spiegelbildlich gegenüber.

1. Integration von 5 supervidierten Praxisfällen als Ausbildungsbestandteil und Grundvoraussetzung für die Zertifizierung

Das BMJ hat mit der Einbindung der bislang als Fortbildung nachgelagerten und nun als Ausbildungsbestandteil integrierten 5 (1+4) supervidierten Praxisfällen auf der Basis der eigenen Verordnung den ebenso überfälligen wie zentralen Quantensprung in der ZMediatAusbV ermöglicht. Zu Recht hat der BGH⁴ schon frühzeitig klare Standards an das Kriterium ‚zertifiziert‘ geknüpft:

„Das Adjektiv ‚zertifiziert‘ erweckt den Eindruck, dass die vom Betroffenen angebotene Dienstleistung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens überprüft worden sei“ (...) und nahelege, dass der Anbieter „über entsprechende praktische Erfahrungen“ verfüge.

Gerade wegen der besonderen Konfliktdynamik, die einer Mediation regelmäßig zugrunde liegt, werden zukünftig durch die Erkenntnisse und Erfahrungen aus den obligatorischen fünf supervidierten Praxisfällen nicht nur das in Deutschland sich immer mehr positiv etablierende

³ siehe auch BRAK-Stellungnahme-Nrn. 18/2014 und 34/2017 sowie zuletzt BRAK-Stellungnahme-Nr. 6/2021: https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/januar/stellungnahme-der-brak-2021-6.pdf

⁴ BGH, Ur. v. 03.11.2021 – IX ZR 47/11; MDR 2011, 1460 f.

Konfliktlösungsverfahren, sondern auch der Verbraucher und der als zertifiziert agierende Mediator gleichermaßen geschützt und gefördert.

Durch die gleichzeitige Integration der Ausbildungseinrichtungen in den Zertifizierungsprozess trägt das BMJ zugleich der Zweistufigkeit des BGH-Anspruchs⁵ von Praxiserfahrung einerseits und Kontrollsystem im Rahmen des Zertifizierungsprozesses andererseits nunmehr („*minimalinvasiv*“) Rechnung:

2. Einbindung und Kontrollfunktion der Ausbildungseinrichtungen beim Zertifizierungsprozess

Das BMJ hat im Rahmen des Online-Fachdialoges klar zum Ausdruck gebracht, dass es weiterhin zu einem möglichst staatsfernen Zertifizierungssystem neigt. Der vorgelegte Entwurf greift insofern wenig überraschend den liberalen Leitgedanken des im Jahre 2012 in Kraft getretenen Mediationsgesetzes, die staatlichen Eingriffe in die Ausbildung so gering wie möglich zu halten, im Wesentlichen konsequent auf.

Auch wenn sich die BRAK mit der Forderung nach einem „*echten*“ Zertifizierungssystem auseinandergesetzt hat und die entsprechenden Bemühungen der Beteiligten⁶ anerkennt, vermag sie die Notwendigkeit einer solcher Standardisierung aktuell nicht zu erkennen. Vielmehr sieht sie in dem – wie es das BMJ zutreffend formuliert – „*minimalinvasiven Eingriff*“ ein probates Mittel, den Schwachstellen der (alten) Verordnung, dem „*Selbstzertifizierungsregime*“, nun unter verantwortlicher Einbeziehung der Ausbildungsinstitute niedrigschwellig und gleichwohl effizient zu begegnen.

Erstmals wird durch den vorgelegten Entwurf gewährleistet, dass sowohl die Erlangung als auch die Beibehaltung der Titelführung einer umfangreichen Einbeziehung und Kontrolle der entsprechenden Ausbildungseinrichtung bedarf. Trotz dieses niedrigschwelligen Ansatzes sind damit klare Regeln geschaffen, die auch im Rahmen einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung einfach zu überprüfen sind.

Die BRAK ist bei der Diskussion innerhalb der Mediationsszene über das formell „*richtige*“ Zertifizierungssystem von der Sorge getragen, dass falsche Prioritäten gesetzt werden könnten. Obwohl der entsprechende Prüfungsauftrag des Rechtsausschusses⁷ seit dem Jahr 2011 vorliegt, hat dieser nicht zu einer einheitlichen Lösung unter den beteiligten Kreisen geführt. Die Mediation hat sich trotz der völlig zu Recht kritisierten „*Selbstzertifizierung*“ mehr und mehr etabliert. Mit dem nun im Entwurf vorgesehenen Zertifizierungsprozess ist ein neues, wichtiges Kontrollsystem etabliert worden. Ganz unabhängig davon, ob der gern zitierte Verbraucher diese Diskussion in der Tiefe überhaupt noch nachvollziehen kann und für erforderlich hält, dürfte diese nächste Stufe im Zertifizierungsprozess gerade auch einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten. Die Notwendigkeit des Erkennens dieses Fortschritts gilt umso mehr, als insbesondere der Evaluierungsbericht zum MediationsG⁸ eher eine Qualitäts- als eine Zertifizierungsdebatte nahegelegt hätte.

⁵ BGH, ebenda.

⁶ Überlegungen der Stiftung Mediation i. R. d. Stellungnahme zum Referentenentwurf v. 19.04.2023.

⁷ BT-Drs. 17/8058 v. 01.12.2011 (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung), S. 18.

⁸ Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren, BT-Drs. 18/13178 v. 20.07.2017 (nachfolgend: „Evaluierungsbericht“); siehe auch § 8 MediationsG.

Bei aller Übereinstimmung für das gemeinsame Anliegen an einer hochqualifizierten und angemessen kontrollierten Ausbildung: Die potentiellen Medianden erwarten in erster Linie kompetente, praxistaugliche, dienstleistungsorientierte und die Interessen der Medianden im Auge habende Mediatoren. Dazu trägt der vorliegende Verordnungsentwurf gerade durch die Praxis- und Supervisionspflicht, aber auch durch die Dokumentations- und Kontrollpflicht, im ganz Besonderen bei. In diesem Verständnis sollte aus Sicht der BRAK die ebenso wichtige wie überfällige Anpassung der ZMediatAusbV aktuell nicht durch eine Diskussion darüber blockiert werden, ob statt der Mediatoren nicht eher die Ausbildungsinstitute zertifiziert werden sollten. Ein dauerhaftes Infragestellen des gesetzlich gewählten Zertifizierungsverfahrens führt am Ende nicht zu Vertrauen, sondern zur Verunsicherung beim Verbraucher und Unternehmer – und schadet damit der allseits gewünschten nachhaltigen Etablierung der Mediation.

II. Anmerkungen zur den konkreten Änderungsvorschlägen

Zu den konkreten Änderungsvorschlägen erlaubt sich die BRAK, folgende redaktionelle Änderungsvorschläge einzubringen:

1. § 3 ZMediatAusbV-RefE

Die BRAK schlägt vor, § 3 ZMediatAusbV-RefE wie folgt anzupassen:

- (1) Der Mediator hat nach Abschluss der Ausbildung regelmäßig **hörend oder dozierend** an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Umfang der Fortbildungsveranstaltungen beträgt alle vier Jahre mindestens 40 Fortbildungsstunden. **[Satz 3 entfällt und wird dogmatisch ergänzt zu Absatz 5 (neu).]** Die Vierjahresfrist beginnt erstmals mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Abs. 6 zu laufen.
- (2) **Unverändert**
- (3) **Unverändert**
- (4) Der zertifizierte Mediator hat sich spätestens zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 Satz 3 **(neu)** die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen von seiner Ausbildungseinrichtung **einmalig** bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung muss neben den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 auch die Bestätigung enthalten, dass die Frist des § 3 Absatzes 1 Satz 3 **(neu)** gewahrt wurde.
- (5) *Erfüllt der zertifizierte Mediator seine Verpflichtungen nach Absatz 1 und Absatz 4 nicht, so entfällt seine Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“.*
- (6) **Liegt die Zertifizierung mehr als vier Jahre zurück, liegt es in der Selbstverantwortung des zertifizierten Mediators, den Nachweis seiner Fortbildungspflicht gemäß der Verordnung zu führen.**

Begründung:

- In Anlehnung an § 15 FAO sollte eine Gleichstellung von dozierender und hörender Mitwirkung im Rahmen der Fortbildung erfolgen.

- Absatz 1 Satz 3 sollte zu Absatz 5 werden, da (nur) auf diese Weise gewährleistet wird, dass der Mediator seine tatsächlich (oder vermeintlich) erfüllte Fortbildungsverpflichtung auch der Ausbildungseinrichtung zur Kontrollierung und Bestätigung vorlegt. Auf Basis des vorliegenden Verordnungsentwurfes könnte der Mediator nach seiner subjektiven Wahrnehmung die Fortbildungsverpflichtung erfüllt haben, obwohl dies objektiv nicht der Fall ist. Durch die zusätzliche Pflicht zur Einbeziehung der Ausbildungseinrichtung würde gewährleistet, dass dem Mediator ggf. mitgeteilt wird, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind und damit Berechtigung zur Titelführung entfällt. Auf diese Weise bestünde gegebenenfalls die Möglichkeit, das entsprechend identifizierte Versäumnis noch fristgerecht nachzuholen.
- Der (neue) Hinweis in Abs. 6, der der Verordnungsbegründung entliehen wurde, hat klarstellenden Charakter und schafft Rechtssicherheit.
- Angeregt wird zudem, in die Verordnungsbegründung die Empfehlung an die Ausbildungseinrichtungen aufzunehmen, dass diese ihre Teilnehmer auf den Ablauf der Frist zur Einreichung der Fortbildungsnachweise nach § 3 ZMediatAusbV-RefE und die entsprechenden Konsequenzen (fehlende Berechtigung zur Titelführung nach Ausbleiben der Nachweise) fristgerecht, z. B. ½ Jahr vor Ablauf, hinweisen.

2. § 6 ZMediatAusbV-RefE

Die BRAK schlägt vor, § 6 ZMediatAusbV-RefE wie folgt anzupassen:

- (1) Als zertifizierter Mediator darf sich auch bezeichnen, wer
 1. im Ausland eine Ausbildung zum Mediator im Umfang von mindestens **130** Stunden abgeschlossen hat und
 2. anschließend als Mediator oder Co-Mediator mindestens **fünf supervidierte** Mediationen durchgeführt hat.

Begründung:

- Die BRAK begrüßt im Rahmen der Mediationsausbildung die Gleichstellung von im Ausland erworbenen Ausbildungen.
- Sie sieht jedoch keine Veranlassung, eine Privilegierung der im Ausland erworbenen Ausbildungen vorzunehmen. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass es zur Umgehung der angepassten Anforderungen zu einem „Ausbildungstourismus“ in angrenzende EU-Staaten kommt, so dass die wichtigen Ziele dieser Anpassung der ZMediatAusbV durch den Umweg über die Nachbarländer ausgehebelt würden. Die Berechtigung, sich nach einer nicht gleichwertigen Ausbildung gleichwohl (einfacher) Mediator zu nennen, bleibt davon unberührt.

3. Geschlechtergerechte Sprache

Abschließend regt die BRAK an, künftig die geschlechtergerechte Sprache in der ZMediatAusbV zu berücksichtigen und das genutzte generische Maskulinum abzuschaffen. Denn Gesetz- und Verordnungsentwürfe sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen (§ 42 Abs. 5 Satz 2 GGO, § 1 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes). Die Novellierung der ZMediatAusbV bietet hierfür die beste Möglichkeit.

Insofern wird mangels geschlechtsneutraler Personenbezeichnung vorgeschlagen, neben dem „zertifizierten Mediator“ auch explizit die „zertifizierte Mediatorin“ in den Verordnungstext aufzunehmen.⁹

III. Präsenzbegriff und Anteil der Online-Ausbildung (Anmerkungen zum BMJ-Fragenkatalog)

Die Corona-Pandemie stellte viele Ausbildungseinrichtungen vor die bislang unbeantwortete Frage, wie mit laufenden oder beginnenden Ausbildungen aufgrund der (physischen) Präsenzverbote umzugehen sei. Während einzelne Ausbildungsinstitutionen, wie auch das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI), ein Wechseln der Ausbildung in den Online-Modus mit der ZMediatAusbV für nicht vereinbar und/oder didaktisch für wenig sinnvoll erachten, haben sich andere Ausbildungsinstitute¹⁰ dazu entschieden, in den Online- oder Hybrid-Modus zu wechseln und daran festzuhalten.

Da die gültige Fassung der ZMediatAusbV jedoch eine Kontrolle nur im Wettbewerbsrecht vorsieht, müsste aktuell die Frage, ob eine (virtuelle) Teilnahme an der Ausbildung den in der ZMediatAusbV geforderten „Präsenzzeitstunden“ (§ 2 Abs. 4 ZMediatAusbV) entspricht, von Gerichten entschieden werden. Die BRAK geht davon aus, dass der Präsenzbegriff zwar im Rahmen der Ausbildungslehrgänge, die in COVID-19-Zeiten stattgefunden haben, ggf. eine großzügigere Auslegung erfahren könnte. Gleichwohl wird die angestrebte Klarstellung der Präsenzzeitstunden im Sinne einer dauerhaften Rechtssicherheit für Anbieter und Nachfrager ausdrücklich begrüßt.

1. Fragenkatalog Ziff. 1: Geplanter Online-Umfang von 40 % angemessen?

Das BMJ hat den Dialog mit den Fachkreisen bereits zu einer ausführlichen Erörterung dieser Frage genutzt und ein – unter Mediatoren eher seltenes – nahezu einheitliches Meinungsbild erhalten. Von ganz wenigen Einzelstimmen abgesehen, herrscht vollkommene Einigkeit unter den Experten, dass gerade die Mediationsausbildung ein Musterbeispiel dafür sei, welche Verluste bei der Vermittlung im digitalen Format entstehen.

Die Vermittlung und das Erlernen des „Handwerkszeugs“ des Mediators, das konkrete Erfahren der Konfliktdynamik, die gesamte zwischenmenschlichen Kommunikation in hochbelasteten Situationen und auch das gemeinsame Erleben und Reflektieren der „greifbaren“ Ausbildungssituation mit den Trainern und Teilnehmern stehen für die Notwendigkeit der (physisch präsenten) Ausbildung exemplarisch und sind als Beispiele nicht ansatzweise abschließend. Es ist zudem der präsente, lebensgroß sichtbare und mit (echtem) Augenkontakt versehene Ausbilder, der im gemeinsam (und eben nicht nur virtuell geteilten) Raum den zukünftigen Mediatoren vorlebt, was der Begriff der Haltung eines Mediators ausmacht.

Nicht ohne Grund weist das BMJ in seiner detaillierten Begründung auch auf die inhaltlichen und technischen Grenzen des Online-Formates zutreffend hin. So hat es sicherlich nicht nur die BRAK, sondern auch weitere Fachkreise verwundert, dass der im BMJ-Online-Austausch schon als Kompromiss verstandene optionale Anteil von 25 % nunmehr ggf. auf 40 % erhöht werden könnte. Eine solcher Anteil – mithin angedachte 52 (!) Stunden – mag aus wirtschaftlicher Sicht für die Ausbildungsinstitutionen sehr attraktiv erscheinen. Es konterkariert aber das eigentliche Anliegen der

⁹ Handbuch der Rechtsförmlichkeit des BMJ, S. 52 ff.:

https://www.bmj.de/DE/Themen/Rechtssetzung/Buerokratieabbau/HDR/HDR_node.html

¹⁰ Erkenntnisse aus dem Web-Erfahrungsaustausch des BMJV „Mediation in Zeiten von COVID-19“ in den Jahren 2020 und 2021.

Verordnung – das Sichern und Steigern der Ausbildungsqualität – und wird damit unbemerkt auf dem Rücken der potentiellen Mediatoren ausgetragen. Diese erhalten – und das gehört auch zu einem aufrichtigen Fachaustausch unter den beteiligten Kreisen – bei einem überproportional hohen Online-Anteil wegen der skizzierten Defizite gerade keine gleichwertige Ausbildung.

Jeder, der gerade in der Corona-Zeit die digitalen Formate genutzt hat, weiß um die logistischen Vorteile, aber auch um die spürbare frühzeitigere Erschöpfung und Unaufmerksamkeit, die vereinzelt auch einer Reizüberflutung geschuldet sein mag. Damit provoziert der aus dem angedachten hohen Online-Ausbildungsanteil resultierende Wettbewerbsdruck unter den Anbietern zwangsläufig ein gerade nicht intendiertes Abrücken von bewährten Ausbildungsstandards („run to the bottom“). Ein mögliches Umschwenken auf einen zu hohen Online-Anteil gefährdet auf diese Weise zugleich mittelfristig die Qualität der in Deutschland ob seiner besonderen Potentiale zu Recht auf dem Vormarsch befindlichen Mediationsangebote. Dieses Defizit geht damit am Ende zulasten der sie in Anspruch nehmen wollenden Verbraucher und Unternehmer. Genau das wäre jedoch ein Pyrrhussieg der (überschaubaren) Online-Befürworter zulasten der vom Ordnungsgeber gerade angestrebten Qualitätsoffensive in der Mediation.

a. Vorschlag zum Umfang: Anteil von 26 Stunden (20 %) digital angemessen

Damit keine Missverständnisse aufkommen: Die BRAK verschließt sich weder gegen überschaubare Online-Anteile noch gegen die von ihr selbst vorgeschlagene Erweiterung des Ausbildungskataloges. Angemessen erscheint ihr aufgrund der skizzierten Überlegungen ein optionaler Anteil von bis zu 20 %, der im Ergebnis bereits einen nicht zu unterschätzenden Anteil von 26 Stunden ausmacht.

b. Vorschlag zum Inhalt: Potentielle Themenkataloge eingrenzen

Um zu gewährleisten, dass die für die Ausübung der Mediatorenrolle grundlegenden Fähigkeiten im Rahmen der persönlichen Teilnahme vermittelt werden, sollten stattdessen potentielle Themen, die der reinen Wissensvermittlung dienen oder Hintergründe oder rechtliche Ausgangslagen beschreiben, im optionalen Online-Teil bearbeitet werden. Unter der Maßgabe eines Anteils von 26 Online-Stunden böte es sich an, diesen Anteil den Bereichen *Online-Mediation* und *Digitalkompetenz* (Anlage zu § 2 Abs. 3 ZMediatAusbV-RefE, Ziff. 2 lit. dd), *Konflikttheorie* (Anlage zu § 2 Abs. 3 ZMediatAusbV-RefE, Ziff. 5 lit. a), *Recht der Mediation* (Anlage zu § 2 Abs. 3 ZMediatAusbV-RefE, Ziff. 6) und *Recht in der Mediation* (Anlage zu § 2 Abs. 3 ZMediatAusbV-RefE, Ziff. 7) zuzuweisen und die genaue Aufteilung den einzelnen Ausbildungsinstituten zu überlassen.

2. Fragenkatalog Ziff. 2: Fünf supervidierte Praxisfälle sachgerecht?

Wegen des besonders nachhaltig wirkenden Lerneffektes ist die getroffene Auswahl von fünf supervidierten Praxisfällen ebenso angemessen wie zielführend. An dieser Stelle sei angemerkt, dass aus Sicht der BRAK ergänzende Interventionsangebote nicht nur der Vernetzung der Teilnehmer dienen, sondern auch einen wichtigen Beitrag zum „flankierenden Vertiefen“ des Erlernten und zur konsequenten Beschäftigung mit den Herausforderungen des Mediationsprozesses beitragen.

3. Fragenkatalog Ziff. 3: Stufenlösung im Rahmen von Online-Anteilen?

Aus der kritischen Haltung der BRAK zu den im Raum stehenden Online-Anteilen dürfte abzuleiten sein, dass die im Raum stehende Notwendigkeit einer Stufenlösung bereits die strukturellen Nachteile hoher Online-Anteile exemplarisch untermauert und daher keiner vertieften Erörterung bedarf.

4. Fragenkatalog Ziff. 4: Durchführung und Auslegung des Begriffes „Präsenzzeitstunden“?

Nach Auffassung der BRAK sollte grundsätzlich eine einheitliche Regelung für alle Fortbildungsbereiche geschaffen werden, da die hier gegenständliche Thematik zur Online-Schulung auch Relevanz im Bereich der Fachanwaltsausbildung und Fortbildungsseminare hat. Die in der Begründung genannten technischen Standards bieten dafür einen guten Anhaltspunkt und eine wichtige Hilfestellung. Gleichwohl dürften sie bezüglich der Kontrolle jedoch an Grenzen stoßen, was die skizzierte Grundproblematik der Online-Mediationsausbildung noch verschärft. Wegen der Trennschärfe böte es sich aus Sicht der BRAK an, in der Verordnung die begriffliche Abgrenzung von „Präsenzzeitstunden“ und „Online-Zeitstunden“ vorzunehmen.

IV. Fazit

Das BMJ hat mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf die Zertifizierung von Mediatoren auf eine neue Qualitätsstufe gehoben, die einen wichtigen Beitrag zur weiteren Etablierung der Mediation in Deutschland zu leisten vermag. Eine inhaltlich nicht nachzuvollziehende Verwässerung des zutreffenden Qualitätsgedankens durch einen unangemessen hohen Online-Anteil von 40 % im Rahmen der Ausbildung würde das Fundament des gelungenen Verordnungsentwurfes im Kern zerstören.

* * *